



DEUTSCHE KOMMISSION
**JUSTITIA
ET PAX**



vij



Malteser
...weil Nähe zählt.

missio
glauben. leben. geben.



Diskussionspapier

der Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel der Deutschen Bischofskonferenz

***Vorschlag für ein Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel unabhängig von einer
Aussage in einem Strafverfahren***

Einleitung:

Opfern von Menschenhandel fällt es häufig schwer, aus den ausbeuterischen Verhältnissen auszusteigen oder gegen ihre Ausbeuter_innen auszusagen. Mit ein Grund hierfür ist, dass Opfer von Menschenhandel in der Regel psychische und physische Gewalt erfahren und viele traumatisiert sind. Wurden sie zum Begehen von Straftaten gezwungen, besteht die naheliegende Angst, selbst bestraft zu werden. Insbesondere Opfer von Arbeitsausbeutung werden oft nicht als solche identifiziert und/oder sehen sich selbst nicht als solche. Sie stehen bei einem Ausstieg in der Regel vor dem Dilemma, ihr Einkommen zu verlieren, auf das sie und ihre Familien dringend angewiesen sind.

Berater_innen, die mit Opfern von Ausbeutung und Menschenhandel arbeiten, machen die Erfahrung, dass die Überwindung von Traumatisierung und die Entwicklung von (Lebens-)Perspektiven außerhalb der ausbeuterischen Verhältnisse Zeit und einen an den Opfern orientierten rechtlichen Rahmen brauchen. Wenn der Ausstieg mit hohen Hürden und Unsicherheiten für die Opfer und deren Familienangehörige verbunden ist, wird er kaum gelingen und auch eine Aussage gegenüber den Strafverfolgungsbehörden eher nicht stattfinden.

Wir fordern daher: Opfern von Menschenhandel muss ein Aufenthaltsrecht unabhängig von deren Aussagebereitschaft gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gewährt werden.

Ausgangslage:

Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung, die aus Nicht-EU-Staaten stammen, können nach geltendem Recht eine Aufenthaltserlaubnis meistens nur dann erhalten, wenn ihre Anwesenheit in einem Strafverfahren als nötig erachtet wird und sie als Zeugen_innen in einem Prozess gegen die

Täter_innen zur Verfügung stehen (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Bis die Entscheidung über die Aussagebereitschaft getroffen ist, wird die Ausreisepflicht mindestens drei Monate ausgesetzt (§ 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). Diese Bedenkfrist wird von Ausländerbehörden teilweise nicht gewährt, weil sie das Vorliegen von Menschenhandel anzweifeln. Häufig ist die Frist für Betroffene viel zu kurz, um sich zu stabilisieren und zu einer Entscheidung hinsichtlich der Aussagebereitschaft zu kommen. Dies ist insbesondere der Fall für Opfer, die Unterstützung für eine Traumabewältigung benötigen. Ein weiteres Problem ist, dass in den meisten Bundesländern schon für die Gewährung der Frist eine Bestätigung durch die Polizei verlangt wird, die so aber noch vor einer Entscheidung über die Aussagebereitschaft Kenntnis von der Straftat erhält und ermitteln muss.

Problematisch mit Blick auf die Aussagebereitschaft ist auch der oft sehr lange Zeitraum bis zu einer Entscheidung, ob es zu einem Ermittlungsverfahren bzw. zu einem Prozess kommt. In dieser Zeit leben die Opfer in einem Zustand der Unsicherheit, können mit den Geschehnissen nicht abschließen und keine Zukunftsperspektive aufbauen. Entscheiden sich Opfer von Menschenhandel gegen eine Aussage oder kommt es nicht zu einem Prozess, können sie ein Aufenthaltsrecht allenfalls aus dringenden humanitären Gründen erhalten (§ 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG).

EU-Bürger_innen sind grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Sind sie Opfer von Menschenhandel geworden, sind sie dadurch aber nicht ausreichend abgesichert: Ein (fortwirkendes) Freizügigkeitsrecht aus Erwerbstätigkeit wird meist verneint, da sie keiner angemeldeten Arbeit nachgegangen sind. Wird auf das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche abgestellt, ist der Zugang zum Hilfesystem teils ausgeschlossen (das gilt für Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG), teils erschwert (z.B. Schwierigkeiten beim Krankenversicherungsschutz, bei ordnungsrechtlicher Unterbringung, Leistungen der Wohnungslosenhilfe oder Zugang zu Frauenhäusern). Das gleiche gilt für das allgemeine Freizügigkeitsrecht aus Art. 20 AEUV, wobei bei diesem Freizügigkeitsrecht die Existenzsicherung aus eigenen Mitteln vorausgesetzt wird. Entsteht Bedürftigkeit, was bei Opfern des Menschenhandels die Regel ist, ist das Freizügigkeitsrecht in Gefahr. Zugang zu Grundsicherungsleistungen besteht bei diesen zwei Gruppen von EU-Bürger_innen derzeit nur, wenn sie die Aufenthaltserlaubnis als Opfer des Menschenhandels erhalten könnten, weil sie in einem Strafverfahren zur Verfügung stehen.

In der Praxis stellen die aktuellen Regelungen auch deshalb eine Hürde für die Betroffenen dar, weil sie um ihre eigene Sicherheit und teilweise um die Sicherheit von Angehörigen fürchten müssen, wenn sie aussagen. Sie sind zur Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden gezwungen, ohne zuvor eine Vertrauensbasis aufbauen zu können. Wenn für das Aufenthaltsrecht auf die Voraussetzung der Aussage in einem Strafverfahren verzichtet würde, können die Opfer eine Perspektive und ggf. Aussagebereitschaft ohne diesen Druck entwickeln. Es bliebe mehr Zeit, um abzuwägen, ob die Möglichkeiten zum Verzicht auf Strafverfolgung gegen das Opfer (z.B. wegen Schwarzarbeit) genutzt werden können, um sie zu einer Aussage zu motivieren. Die Aussicht auf Straffreiheit und der Verzicht auf den aufenthaltsrechtlichen Druck dürfte zu mehr und qualifizierteren Aussagen der Opferzeug_innen führen.

In ihrem Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien diverse Maßnahmen zur besseren Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Opfer angekündigt. Opfer von Menschenhandel sollen demnach ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft erhalten (Zeilen 4688 f.). Insbesondere aus Sicht der Opfer ist dieses Vorhaben zu begrüßen. Damit würde für sie die Abhängigkeit davon, dass überhaupt ein Verfahren eröffnet wird, entfallen. Auch die Probleme bei der Bedenk- und Stabilisierungsfrist würden nicht mehr bestehen.

Bei der **Neuregelung des Aufenthaltsrechtes** für Opfer von Menschenhandel sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Vorgesehen ist, dass die Opfer von Menschenhandel ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft erhalten.
 - a) Die Neuregelung muss als Anspruch ausgestaltet werden.
 - b) Die Aufenthaltserlaubnis ist zu verlängern. Die Anknüpfung der Verlängerung an humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse an der Verlängerung oder wie in § 25 Abs. 4b an eine besondere Härte sollte entfallen.
 - c) Wenn das Aufenthaltsrecht nicht mehr an die Aussagebereitschaft gekoppelt ist, entfällt die daran anknüpfende Überdenkungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG. Auch die „indirekte“ Identifizierung durch die Ermittlungsbehörden, die die Aussage für ein Strafverfahren als notwendig erachten, entfällt. Es müssen also andere Wege der Identifizierung gefunden werden. An diese Identifizierung dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Bei der Identifizierung muss eine plausible Aussage des/der Betroffenen in der Regel genügen. Wird die Aussage als ungenügend wahrgenommen, muss eine Fachberatungsstelle für Opfer von Gewalt oder Menschenhandel oder Opferschutzbeauftragte der Länder oder der Polizei bzw. des Zolls bei der weiteren Prüfung einbezogen werden. Daneben ist es immer ausreichend, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft bestätigen, dass ihnen entsprechende Anhaltspunkte bekannt sind. Eine obligatorische Anfrage bei Polizei oder Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck oder die Pflicht, eine Bestätigung durch die Polizei vorzulegen, ist unzulässig.

Mitarbeitende in Ausländerbehörden müssen sensibilisiert und geschult werden.
 - d) Bei Bestehen der Ausreisepflicht genügt bis zur Feststellung, ob es sich tatsächlich um ein Opfer des Menschenhandels handelt, eine Stabilisierungs- und „Prüffrist“ analog dem aktuellen § 59 Abs. 7 AufenthG nicht. Es sollte ein Anspruch auf ein befristetes Aufenthaltsrecht von 6 Monaten eingeführt werden. Beim Antrag auf diese Aufenthaltserlaubnis und/oder auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG muss die Fiktionswirkung angeordnet werden, indem § 81 AufenthG entsprechend ergänzt wird. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind Grundsicherungsleistungen zu gewähren.
 - e) Die Pflicht zum Kontaktabbruch zu allen Personen, die tatverdächtig sind, muss dahingehend modifiziert werden, dass Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. verwandtschaftliche Beziehungen minderjähriger Opfer zu Tatverdächtigen ...) berücksichtigt werden können.
2. Es ist zu klären, ob eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt wird, wenn die Tat in Deutschland begangen wurde oder zumindest einen Deutschlandbezug hat.
3. Wünschenswert wäre es, wenn die Änderungen im AufenthG dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis für Opfer des Menschenhandels in Abschnitt 2, Kapitel 5 AufenthG so verortet wird, dass Dritte nicht allein anhand der Aufenthaltserlaubnis erkennen können, aus welchem Grund sie erteilt wurde. Andernfalls besteht das Risiko, dass sie von Täter_innen gefunden werden oder auf Vorbehalte stoßen und bei der Suche nach Arbeit oder Wohnung diskriminiert werden.
4. Von der Neuregelung müssen auch die Personen profitieren, die bislang als Opfer von Arbeitsausbeutung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG erhalten können. Hier ist eine weitgehende Gleichstellung mit Opfern des Menschenhandels, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten, anzustreben.
5. Es müssen auch Regelungen gefunden werden, die für EU-Bürger_innen die aufenthaltsrechtliche Lage verbessern und ihnen den Zugang zu allen Hilfeangeboten ermöglichen. Das könnte erreicht werden, indem dieser Personenkreis mit denjenigen gleichgestellt wird, die ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgegeben haben.

- § 2 Abs. 2 FreizügG/EU: Satz 3 neu: Als unfreiwillig gilt auch die Aufgabe einer unzumutbaren Tätigkeit (insbesondere Prostitution, ausbeuterische Arbeit).
 - Satz 4 neu: Dem Erhalt des Erwerbstätigenstatus nach Satz 1 gleich gestellt ist es, wenn die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG (n.F.) vorliegen. In § 5 FreizügG/EU wird ergänzt, dass die Ausländerbehörde auf Antrag eine Bescheinigung über dieses Freizügigkeitsrecht ausstellt.
6. Häufig kommt es zu Drohungen gegen die Familien von Opfern von Menschenhandel im Herkunfts- oder einem Transitland. Um eine angstfreie Aussage und ein angstfreies Leben zu ermöglichen sowie den Schutz des Familienlebens zu gewährleisten, müssen die Betroffene von Menschenhandel ein Nachzugsrecht für ihre Familienangehörigen erhalten. Dieses Nachzugsrecht darf nicht von ausreichendem Wohnraum und der Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln abhängig gemacht werden.
 7. Unabhängig von den Verbesserungen im AufenthG und im Freizügigkeitsrecht muss die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels im Asylverfahren und die Schutzgewährung für Personen, die im Ausland zu Opfern wurden, verbessert werden. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens darf nicht in den zuständigen Mitgliedstaat zurückgeführt werden, wenn Anhaltspunkte es wahrscheinlich machen, dass der/die Schutzsuchende dort zum Opfer von Menschenhandel geworden ist bzw. wieder in die „Fänge“ der Ausbeuter_innen gerät.

Gezeichnet:

+ Ansgar Puff

Weihbischof Ansgar Puff

Vorsitzender

Deutsche Bischofskonferenz

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutsche Kommission Justitia et Pax

Fraueninformationszentrum FIZ im VIJ e.V.

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.

Malteser Hilfsdienst e.V.

Missio - Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Renovabis e.V.

Solwodi Deutschland e.V.

Kontakt: Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel, Martina Liebsch, Geschäftsführerin, info@ag-menschenhandel.de

08. Februar 2023